

**Kleine Patienten in Not e.V.**  
**Friedhofstraße 7**  
**92442 Wackersdorf**

## **Satzung**

### **§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann “Kleine Patienten in Not e.V.“**

Er hat seinen Sitz in Wackersdorf  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist es, Kindern, die von Unfällen, Unglücken, Katastrophen oder ähnlichem direkt oder indirekt betroffen sind, zur Abmilderung traumatischer Zustände Trost zu spenden und zu helfen.
- 2.2. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- Es werden Noteinsatzfahrzeuge und Polizeifahrzeuge, Feuerwehr und Krankentransportdienste, sowie die Notaufnahmeambulanzen der Krankenhäuser mit Teddybären ausgestattet, damit betroffenen Kindern noch in der Notsituation einen Teddybär geschenkt bekommen können.
  - Mittels finanzieller Unterstützung wird der Einsatz von sog. Klinik-Clowns in Krankenhäusern gefördert, damit kranken Kindern der Heilungsprozess im Krankenhaus erleichtert wird.
  - Nachhaltige Projekte, die dem Vereinszweck entsprechen, werden finanziell unterstützt

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Eintragung in Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden-.

### **§ 5 Mitglieder / Mitgliederversammlung**

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 6 Austritt der Mitglieder**

Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

## **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr zu entrichten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden (1. Vorstand)
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden (2. Vorstand)

Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- im 1. Quartal des Geschäftsjahres
- bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen zwei Monaten
- wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Grundes verlangt.

### **§ 13 Form der Berufung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

### **§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

### **§ 15 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 16 Kassenprüfung**

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 17 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wackersdorf

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Versammlung am 03.02.2007 beschlossen.